

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „PHOTOVOLTAIKANLAGE TIEFENBACHHALDE“ ALTENBERG

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat von Altenberg hat in seiner Sitzung am 20. August 2018 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Tiefenbachhalde“ Altenberg in der Planfassung vom 17.04.2018 mit redaktionellen Änderungen vom 11.06.2018 auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Da es noch keinen Flächennutzungsplan für die Stadt Altenberg gibt, wurde der Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt und bedurfte gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Mit Bescheid vom 12.07.2019, Aktenzeichen 0004-14.6.28-621.4-010.010-05.0 hat das Landratsamt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Tiefenbachhalde“ Altenberg mit Auflagen genehmigt.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Tiefenbachhalde" Altenberg wurde gemäß dem Genehmigungsbescheid des Landratsamtes redaktionell geändert und als Satzung ausgefertigt in der Fassung vom 17.04.2018 mit redaktionellen Änderungen vom 11.06.2018 und 12.07.2019.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Tiefenbachhalde“ Altenberg in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird in der Stadtverwaltung Altenberg, Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend auch in das Internet auf der Homepage der Stadt Altenberg unter www.rathaus-altenberg.de/bekanntmachungen-aus-dem-bauamt und im Landesportal Bauleitplanung unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Altenberg, den 31.08.22